Tag der Bekanntmachung: 16. Juni 2010 im NBI. MWV Schl.-H. Nr. 4/2010, S. 43. Veröffentlichung auf der FHW-Homepage: 30. April 2010

## Änderung der Satzung der Fachhochschule Westküste über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen Vom 20. April 2010

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 46) erlässt die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat vom 22. Februar 2010 und mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Westküste vom 10. März 2010 folgende Änderungssatzung:

#### Artikel 1:

Die Satzung über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 26. Juni 2008 (NBI. MWV Schl.-H. Nr. 5/2008, S. 142) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung monatlich

1.	bei der Präsidentin oder dem Präsidenten	1.600 Euro
2.	bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten	350 Euro
3.	bei den Dekaninnen und Dekanen	200 Euro
4.	bei den Prodekaninnen und Prodekanen	150 Euro.

#### 2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans befristet auf einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren und höchstens 8 Jahren im Umfang von mindestens 4 % bis höchstens 12 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt.

### 3. § 6 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Zurechnung der Punkte erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Bei einer festgestellten Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten werden keine Leistungsbezüge für besondere Leistungen gewährt; in diesem Fall bietet die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen einen Gesprächstermin an. Ziel des Gespräches ist es, Möglichkeiten zukünftiger Leistungssteigerungen zu erörtern und festzulegen, zu welchem Zeitpunkt frühestens ein erneuter Antrag abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen gestellt werden kann. Bei einer festgestellten Gesamtpunktzahl von 60 bis 100 Punkten werden Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach den Vorschriften von Absatz 4 befristet gewährt. Sofern für einen unmittelbar sich anschließenden Bewilligungszeitraum ein weiterer Leistungsbezug für besondere Leistungen dem Grunde nach gewährt wird und im vorangegangenen Zeitraum ein befristeter gewährt wurde, wird dieser in einen unbefristeten unter Widerrufsvorbehalt umgewandelt. Bei Erfüllung der letzten Leistungsstufe werden Leistungsbezüge unbefristet unter Widerrufsvorbehalt gewährt.

- (4) Professorinnen und Professoren können folgende Leistungsbezüge für besondere Leistungen zuerkannt bekommen:
- 1. für das vierte und fünfte volle Kalenderjahr nach Dienstantritt 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2,
- 2. für das sechste bis zehnte volle Kalenderjahr zusätzlich 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2,
- 3. für das elfte bis fünfzehnte Kalenderjahr zusätzlich 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2.
- 4. für das sechzehnte bis zwanzigste volle Kalenderjahr zusätzlich 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2,
- 5. ab dem einundzwanzigsten Kalenderjahr zusätzlich 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2.

# 4. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Obergrenze für die Gewährung von Leistungsbezügen soll in der Summe 40 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Obergrenze werden die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 5) und die Leistungsbezüge für besondere Leistungen (§ 6) berücksichtigt.

### 5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Überprüfung dieser Satzung auf Praktikabilität und Auswirkungen ist im Jahr 2015 vorzunehmen. Das Präsidium erarbeitet hierzu einen Erfahrungsbericht, der dem Senat der Hochschule zur Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen vorzulegen ist.

#### Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 13. April 2010 erteilt.

Heide, den 20. April 2010

Das Präsidium der Fachhochschule Westküste in Heide - Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch